

hinzuweisen, welche sie in Folge aufsichtslosen Umherlaufenlassens ihrer Hunde sowohl in strafrechtlicher, als auch nach den allgemeinen Grundsätzen über den Schadenersatz in vermögensrechtlicher Beziehung treffen kann. Bef. v. 6. Juni 1893. (Tagebl. v. 8. Juni 1893.)

n. 163. Einwohner- und Fremden-Meldeordnung der Stadt Chemnitz,
vom 28. Mai 1885.

(Veröffentl. am 31. Mai 1885, Tagebl. Nr. 130.)
(Eingeführt für den Ortstheil Chemnitz-Alchemnitz lt. Bef. v. 28. Dezember 1894, Tagebl. v. 30. Dezember 1894.)

A. Die Einwohner betr.

§ 1. Jeder, welcher in Chemnitz anzieht, ist, soweit hierüber nicht in §§ 2, 3 und 15 folg. etwas Anderes bestimmt wird, verpflichtet, seinen Aufenthalt und die Wohnung, die er hier genommen, beim Meldeamt des Polizeiamts anzuzeigen und sich hierbei über seine Person, seine Reichs- oder Staatsangehörigkeit, sowie über sein Verhalten vor seiner Uebersiedelung nach Chemnitz in der gesetzlich geordneten Weise auszuweisen und, wenn er militärpflichtig, bez. den Mannschaften des Beurlaubtenstandes angehörig ist, die in den einschlagenden Militärgesetzen vorgeschriebenen Nachweise beizubringen. Diese Anzeige hat innerhalb einer Frist von drei Tagen vom Tage der Niederlassung oder des Beziehens der ermietheten Wohnung an gerechnet, entweder mündlich oder schriftlich zu erfolgen.

§ 2. Die in § 1 gedachte Meldepflicht trifft a. bei Familien das Familienoberhaupt und erstreckt sich auf die Ehefrau, sowie auf alle leibliche, Stief-, adoptirte oder sonst angenommene Kinder, welche mit dem Familienoberhaupte zusammen wohnen; b. bei Kindern, sowie bei Schülern hiesiger Lehranstalten dann, wenn deren Eltern auswärts, oder zwar hier, aber getrennt von denselben wohnen, die Quartierwirth dieser Kinder und Schüler; c. bei Lehrlingen, dafern sie hier bei ihren Lehrherren wohnen, die Letzteren, andernfalls ihre Quartierwirth.

§ 3. Active Militärpersonen, welche hier in Gebäuden Wohnung nehmen, die dem Militärcommando unterstehen, sind von der § 1 gedachten Meldepflicht befreit.

§ 4. Verändern hiesige Einwohner ihren Aufenthalt oder ihre Wohnung, so sind sie, bez. was die in § 2 gedachten Familien, Kinder, Schüler und Lehrlinge anlangt, die dort bezeichneten Meldepflichten gehalten, Solches beim Meldeamt des Polizeiamtes anzuzeigen. Insbesondere ist bezüglich derjenigen Kinder hiesiger Einwohner, die von hier wegziehen, um auswärts in ein zeitweiliges oder bleibendes Verhältniß zu treten, z. B. wenn sie sich auf auswärtige Lehranstalten, in Condition, zum Militär, in die Lehre, in Dienst, auf die Wanderschaft u. s. w. begeben, oder verheirathen, bez. wenn sie hierher und in das elterliche Haus zurückkehren, ohne inzwischen eine eigne selbstständige Lebensstellung erlangt zu haben, Solches vom Familienoberhaupt beim Meldeamt des Polizeiamtes anzuzeigen. Diese Anzeigen haben binnen einer Frist von drei Tagen, von der eingetretenen Veränderung beziehentl. Rückkehr an gerechnet, mündlich oder schriftlich zu geschehen.

§ 5. Ueber jede erfolgte Wohnungsanmeldung wird ein Meldeschein gegen eine Gebühr von 30 Pfennigen ausgestellt. Der einem Familienoberhaupte ausgefertigte Meldeschein erstreckt sich zugleich mit auf die in § 2 unter a. gedachten Familienglieder, ausgenommen, Letztere hätten bereits eine selbstständige Lebensstellung, z. B. durch Verehelichung oder Ergreifung eines eigenen Berufs, Gewerbes oder eines sonstigen Erwerbszweiges erlangt, welchenfalls sie gehalten sind, sich einen auf ihre Person lautenden Meldeschein zu lösen und die vorgedachte Gebühr dafür zu entrichten. Von der Erlegung der Gebühr für einen Meldeschein sind nur Almosenpercipienten befreit. Bezüglich der sogenannten Zieh- oder Pflegekinder bewendet es bei der Bestimmung in § 4 des Regulativs, das Ziehkindwesen in der Stadt Chemnitz betreffend vom 1. December 1875, nach welcher der dort gedachte Erlaubnißschein die Stelle des Wohnungsmeldescheins zu vertreten hat und gebührenfrei ausgestellt wird.

§ 6. Die in § 5 gedachten Meldescheine sind von den zur Lösung derselben verpflichteten Personen binnen 24 Stunden nach ihrem Empfang an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter abzugeben, von diesem bis zum Auszuge der Inhaber aus seinem Hause aufzubewahren und auf Verlangen den revidirenden Raths- oder Polizeibeamten vorzuzeigen.

§ 7. Die Vermieter, beziehentl. Aftervermieter von Wohnungen oder Quartiergeber sind auch in den Fällen, wo ihnen nicht die alleinige Meldepflicht obliegt, für die pünktliche Wohnungs-An- und Abmeldung ihrer Abmieter oder Logisleute, sowie der Personen, die zu deren Hausstände gehören, mitverantwortlich. Kann der Vermieter, Aftervermieter oder Quartiergeber den Nachweis über die, seinen Abmiethern obliegende Wohnungsanmeldung nicht fristgemäß erhalten, so genügt Ersterer der ihm obliegenden Verpflichtung, wenn er hierüber binnen 8 Tagen nach Ablauf der 3tägigen Meldefrist im Meldeamt des Polizeiamts schriftliche oder mündliche Anzeige erstattet.

§ 8. Jede bloße Wohnungsabmeldung z. B. bei Wegzug, mit der also keine neue Wohnungsanmeldung verbunden ist, welche die Ausstellung eines neuen Meldescheins bedingt, erfolgt gebührenfrei.

B. Die Fremden betr.

§ 9. Als Fremde in Chemnitz sind alle Diejenigen zu betrachten, die hier sich zwar aufhalten, aber nicht wesentlich wohnen, mit Ausnahme der Personen, welche hier mit Wohnhäusern angezogen sind, oder ein stehendes, polizeilich angemeldetes Absteigequartier haben, oder ein beim Rathe angemeldetes stehendes Gewerbe betreiben.

§ 10. Jeder in einem hiesigen Gasthose oder in einem mit Herbergsberechtigung versehenen ähnlichen Etablissement einkehrende und über Nacht bleibende Fremde ist vom Gastwirth oder Quartiergeber bis spätestens Vormittags 11 Uhr des nächstfolgenden Tages beim Meldeamt des Polizeiamts schriftlich anzumelden. Hierbei ist zugleich die Abmeldung der inzwischen von dort abgereisten Fremden zu bewirken. Die Inhaber von Gasthöfen und mit Herbergsberechtigung versehenen Etablissements haben nach einem vom Polizeiamt bestimmten Schema Fremden-